

Leistungsbeginn

Maßgebend für den Leistungsbeginn ist der Monat des Antragseinganges und der Zeitpunkt, ab dem die medizinischen Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

Grundsätzlich gilt für alle Hilfen: Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Leistung ab dem 1. des Antragsmonats gewährt.

Wie erhalten Betroffene die Leistungen?

Alle in diesem Faltblatt angesprochenen Leistungen werden auf Antrag gewährt.

Zuständig ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit Sitz in Münster.

Der Antrag kann entweder online im LWL-Serviceportal gestellt oder beim Landschaftsverband, bei der Gemeinde-, der Stadt- oder Kreisverwaltung eingereicht werden.

Antragsformulare können beim LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe angefordert oder im Internet abgerufen werden.



Internet:

Online-Antrag: <https://serviceportal.lwl.org>

Internet: www.inklusionsamt-soziale-teilhabe.de

Briefadresse:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
48133 Münster

Servicezeiten:

Montag – Donnerstag	08:30 - 12:30 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag	08:30 - 12:30 Uhr

Ansprechpartner/-in:

E-Mail: post-soziales@lwl.org

Fax: 0251 591-276

Tel.: 0251 591-

Frau Beverungen	3297	B
Frau Diening	5192	N, Q, V, W, U
Frau Döbbeler	5709	A, E, J
Frau Erdmann	6575	F, G
Frau Hagemann	6573	C, SCH, ST
Herr Heithorn	6535	K
Frau Linden	3731	R, O
Frau Niederstraße	3293	I, M, T, X
Frau Prinz	4735	H, Y
Frau Sunke	3298	D, P
Frau Wegner	5386	L, S, Z

**Persönliche Vorsprache nur nach
vorheriger Terminvereinbarung**

Der LWL informiert:

Leistungen

für sehbehinderte Menschen
für blinde Menschen
für gehörlose Menschen

nach dem Gesetz über die Hilfen
für Blinde und Gehörlose (GHBG)

Stand: 01.07.2026

Leistungen für hochgradig sehbehinderte Menschen

Hochgradig sehbehinderte Menschen, die mindestens 16 Jahre alt sind und deren besseres Auge mit Gläserkorrektur ohne optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als 5 % oder eine gleichwertige Einschränkung aufweist, erhalten auf Antrag zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von **77 Euro** monatlich.

Vorausgesetzt wird, dass der sehbehinderte Mensch keine entsprechenden Leistungen nach sonstigen Vorschriften erhält und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen hat.

Für die Beurteilung der Sehbehinderung ist in erster Linie die korrigierte Sehschärfe (Prüfung mit Gläsern) maßgebend; daneben sind u. a. Ausfälle des Gesichtsfeldes zu berücksichtigen. Als Nachweis der Sehbehinderung ist dem Antrag eine augenärztliche Bescheinigung mit aktuellem Befund beizufügen.

Die Leistung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt. Sie wird bei anderen Sozialleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt, also nicht angerechnet.

Leistungen für blinde Menschen

Blinde Erwachsene unter 60 Jahren erhalten in NRW ein Landesblindengeld in Höhe von monatlich **951,92 Euro**, Kinder und Jugendliche

von **476,78 Euro**. Diese Leistung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.

Blinde Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ein Landesblindengeld in Höhe von **473 Euro**. Diese Personen können, sofern ihr Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreitet, ergänzende Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII beantragen.

Als blinde Menschen gelten Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 2 % beträgt oder bei denen anderweitige gleichgewichtige Störungen des Sehvermögens (z. B. Gesichtsfeldeinschränkungen) vorliegen.

Als Nachweis ist eine augenärztliche Bescheinigung erforderlich, es sei denn, im Schwerbehindertenausweis ist bereits das Merkzeichen „Bl“ eingetragen.

Bei volljährigen blinden Menschen, die Leistungen bei häuslicher, teilstationärer Pflege und Kurzzeitpflege der Pflegekassen, der privaten Pflegeversicherungen oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten, wird das Blindengeld um monatlich **187,38 Euro** (Pflegegrad 2) bzw. **173,71 Euro** (Pflegegrad 3, 4, 5) gekürzt.

Bei blinden Menschen, die in einer Einrichtung leben und bei denen die Kosten dieses Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger (z. B. Sozialamt, Pflegekasse) übernommen werden, wird das Blindengeld um diese Leistung gekürzt, höchstens jedoch um 50% des Blindengeldes.

Diese Anrechnungsregelungen hat der Landesgesetzgeber getroffen, weil der durch die Blindheit bedingte Mehraufwand bereits teilweise durch die Pflege- und Betreuungsleistungen abgedeckt wird.

Leistungen für gehörlose Menschen

Menschen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhalten auf Antrag zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von **77 Euro** monatlich.

Vorausgesetzt wird, dass der gehörlose Mensch keine entsprechenden Leistungen nach sonstigen Vorschriften erhält und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen hat.

Maßgebend für die Bewertung der Hörstörung ist die Herabsetzung des Sprachgehörs, deren Umfang durch Prüfung ohne Hörhilfen zu bestimmen ist. Die Beurteilung der Hörstörung erfolgt mit Einverständnis des Antragstellers und, soweit bereits die Feststellung dieser Gesundheitsstörung nach dem Schwerbehindertenrecht durch die Stadt-/Kreisverwaltung erfolgt oder beantragt ist, anhand der dort vorliegenden Unterlagen zur Hörstörung.

Auch diese Leistung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt und bei anderen Sozialleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt.